

**RS OGH 1997/4/29 1Ob151/97f,  
8Ob280/01m, 8ObA167/01v,  
1Ob247/03k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

ZPO §419 A

ZPO §530 Abs1 Z7 F7

ZPO §530 Abs1 Z7 G1

## Rechtssatz

Der Wiederaufnahmegrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist sinngemäß auf den Fall eines durch die frühere Aktenlage gedeckten, aber sachlich unrichtigen Beschlusses auf Zurückweisung eines Rechtsmittels anzuwenden. Einer Wiederaufnahmeklage bedarf es nicht. Über den Wiederaufnahmeantrag ist ohne förmliches Beweisverfahren - soweit in analoger Anwendung des § 419 ZPO - zu entscheiden. Der Prozeßgegner muß jedoch vor der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag gehört werden. Stellt sich der ergangene Zurückweisungsbeschuß im Bescheinigungsverfahren als sachlich unrichtig heraus, ist er in Stattgebung des Wiederaufnahmebegehrens aufzuheben. Über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens ist erst mit der in der Hauptsache zu fällenden Entscheidung abzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 151/97f  
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 151/97f
- 8 Ob 280/01m  
Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 Ob 280/01m  
Beisatz: Dies ist in dem eingeschränkten Umfange auch für das Konkursverfahren und das Ausgleichsverfahren zu übernehmen, wobei wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten die Anhörung eines Gegners wie im Streitverfahren nicht in Betracht kommt. (T1)
- 8 ObA 167/01v  
Entscheidungstext OGH 24.01.2002 8 ObA 167/01v  
Auch
- 1 Ob 247/03k  
Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 247/03k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107853

## Dokumentnummer

JJR\_19970429\_OGH0002\_0010OB00151\_97F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)